

RS Vwgh 2017/10/23 Ra 2017/01/0295

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2017

Index

E6J

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

GO BVwG 2014 §20 Abs1

GO BVwG 2014 §20 Abs6

VwGG §26

VwGG §34 Abs1

62016CJ0054 Vinyls Italia VORAB

Rechtssatz

Eine am letzten Tag der Revisionsfrist mittels ERV beim BVwG nach Ablauf der in § 20 Abs. 1 GO BVwG 2014 festgesetzten Amtsstunden eingebrauchte Revision ist im Hinblick auf § 20 Abs. 6 GO BVwG 2014 verspätet (Hinweis VwGH vom 11.9.2017, Ra 2017/18/0253, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist mangels einer unionsrechtlichen Harmonisierung dieser Regeln nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, diese festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass diese Modalitäten nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz; vgl. EuGH 8.6.2017, Vinyls Italia SpA, C-54/16, Rn. 26). Die in § 20 Abs. 1 GO BVwG 2014 festgesetzten Amtsstunden gelten unterschiedslos für alle vergleichbaren Sachverhalte. Dass durch diese Regelung die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird, ist nicht zu sehen.

Gerichtsentscheidung

62016CJ0054 Vinyls Italia VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017010295.L01

Im RIS seit

06.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at